

Ein Rechtstipp von **Martin Bandmann**

Rechtsanwalt

Tel. 03571 /60 277 08

info@rechtsanwalt-bk.de

www.rechtsanwalt-bk.de



Vormalige Angestellte können wieder kalendermäßig befristet eingestellt werden!

Nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz ist eine Befristung nur aufgrund eines Sachgrundes oder als eine rein kalendermäßige Befristung (z.B. Befristung auf 1 Jahr) zulässig. Letztere darf nur begrenzt lang sein und nicht beliebig verlängert werden. Ansonsten liegt ein unbefristeter Arbeitsvertrag vor. Um Befristungsketten zu verhindern, ist eine kalendermäßige Befristung bei einem Arbeitnehmer, mit dem vorher schon ein Arbeitsvertrag bestand, im Gesetz ausdrücklich untersagt!

In Konsequenz führt dies dazu, dass z.B. der Freistaat Sachsen solche Bewerber per se nicht mehr bei der Besetzung von zeitlich befristeten Stellen berücksichtigt. Der Schutz verkehrt sich also teilweise ins Gegenteil.

Das **Bundesarbeitsgericht** hat mit **Urteil vom 06.04.2011** auf eine Revision gegen eine Entscheidung des Sächsischen Landesarbeitsgerichtes entschieden, dass dieser Gesetzeswortlaut einzuschränken ist. In dem zu entscheidenden Fall hatte eine Studentin 50 Stunden als Hilfskraft an der Universität gearbeitet. 6 Jahre später erhielt sie eine befristete Stelle als Lehrerin und klagte nun auf Feststellung, dass ein unbefristeter Arbeitsvertrag vorliegt.

Alle gerichtlichen Instanzen entschieden anders und argumentierten, dass nach dem Sinn und Zweck der Regelung **Arbeitsverhältnisse, die mehr als 3 Jahre zurückliegen** nicht mehr berücksichtigt werden können. Dann könne von einer Befristungskette keine Rede mehr sein, zum anderen entspräche dies der allgemeinen Verjährungsfrist. Aus meiner Sicht reduziert dies auch den Verwaltungsaufwand und bringt Rechtssicherheit.

Arbeitnehmer mit mehreren Befristungen sollten im Detail sich beraten lassen und prüfen, ob die Befristung wirksam ist. Oftmals ist dies nicht der Fall – selbst bei der Bundesagentur für Arbeit – und kann mit einer Entfristungsklage ein unbefristeter, gut bezahlter Arbeitsvertrag erlangt werden.



Büro Cottbus

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus

Tel: 0355 / 22 523

Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda

Wittichenauer Straße 8,

02977 Hoyerswerda

Tel: 03571 / 60 277 08

Martin Bandmann

Rechtsanwalt

Ihr Anwalt für Arbeitsrecht

Herr Rechtsanwalt Bandmann bearbeitet vertieft das Arbeitsrecht (u.a. Kündigung, Kündigungsschutzklage, Abmahnung, Urlaubsanspruch, Urlaubsabgeltung, Betriebsübergang, Anspruch Tarifvertrag, Betriebsrat). Nicht nur in Cottbus, Hoyerswerda, Bautzen oder Senftenberg, sondern bundesweit berät und vertritt er als Rechtsanwalt Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Betriebsräte in allen Fragen rund um das Arbeitsrecht.

Durch die Rechtsanwältin Krönert verfügt die Kanzlei über einen weiteren Anwalt mit dem Titel Fachanwalt für Verkehrsrecht. Sie hat weiterhin den Kurs für den Titel Fachanwalt für Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht erfolgreich abgeschlossen.

Dieser Beitrag ist urheberrechtlich geschützt. Der genannte Rechtsanwalt/in ist Urheber. Eine Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung zulässig.

Bitte beachten Sie, dass es sich bei Urteilen um Einzelfallentscheidungen zu einem konkreten Zeitpunkt handelt. Inwiefern diese auf Ihren Fall heute anwendbar sind, muss konkret geprüft werden. Der Beitrag wurde gewissenhaft zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit des Inhaltes wird aber nicht übernommen.



Büro Cottbus

Berliner Straße 157, 03046 Cottbus
Tel: 0355 / 22 523
Fax: 0355 / 35 555 08

Büro Hoyerswerda

Wittichenauer Straße 8,
02977 Hoyerswerda
Tel: 03571 / 60 277 08